



Ärztliche Überwachung des Hilfspersonals

Im Laufe des heurigen Schuljahres wurde für das Hilfspersonal die Bewertung des Risikos durch Heben und Tragen von Lasten und sich wiederholende Bewegungen angepasst. Diese Anpassung wurde in Zusammenarbeit mit den Betriebsärzten der Arbeitsmedizin erstellt und betrifft:

- Hilfspersonal, das Reinigungsarbeiten durchführt
- Hilfspersonal in Büglerei und Wäscherei
- Hilfspersonal in Küchen
- Köche bzw. Hilfsköche.

Im Rahmen dieser Anpassung wurde auch die Durchführung der ärztlichen Überwachung in Abhängigkeit der jeweiligen Risikokategorie festgelegt:

- Risikokategorie gering – sehr gering: auf Anfrage des Arbeitnehmers
- Risikokategorie mittel: einmalige Untersuchung bei Aufnahme der Tätigkeit und anschließend auf Anfrage des Arbeitnehmers.

Werden oben genannte Tätigkeiten von Bediensteten mit körperlichen Problemen durchgeführt, sind unabhängig der Einstufung in eine Risikokategorie durch die zuständige Führungskraft bzw. des zuständigen Arbeitgebers nachstehende Schritte vorzunehmen:

- Der Arbeitgeber wird den Mitarbeiter auffordern, die Anfrage zur medizinischen Untersuchung an den Betriebsarzt zu stellen.
- Der Betriebsarzt entscheidet aufgrund der vom Arbeitnehmer erhaltenen Informationen, ob eine entsprechende Untersuchung durchzuführen ist. Die Anfrage ist deshalb mit medizinischen Bescheinigungen und einem Bericht des Arbeitgebers mit der Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten auszustatten.
- Im Anschluss an die Untersuchung wird der Betriebsarzt die Eignung samt eventueller Einschränkungen bzw. Verschreibungen aussprechen.